

# Rundschreiben 8/2023

## Themen:

Annullierung von fehlerhaften Mahnschreiben .....	1
Vorsteuerabzug für Ferienhäuser .....	1
Ersatzsteuer (ital. „cedolare secca“) von 26% bei Kurzzeitmiete .....	2
Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für pauschalbesteuerte Kleinunternehmen ab 1. Januar 2024 .....	2
Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke .....	3

Sehr geehrte Kunden,

im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

## Annullierung von fehlerhaften Mahnschreiben

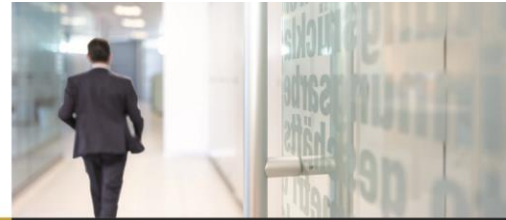
Die Einnahmenagentur hat bekannt gegeben, dass einige der Mahnscheine, welche aufgrund von Unstimmigkeiten bei der automatisierten Gegenprüfung zwischen den elektronischen Zahlungseingängen und den gemeldeten Tageseinnahmen ausgestellt wurden, zum Teil auf **fehlerhaften Daten** beruhen. Den betroffenen Steuerpflichtigen werde nach erneuter Kontrolle die **Annullierung** des Schreibens übermittelt.

Es wird erwähnt, dass die Fehler jedoch nicht von der Einnahmenagentur verursacht wurden, sondern die Finanzdienstleister, welche gesetzlich zur Übermittlung der Daten über elektronische Zahlungen (POS) verpflichtet sind, zum Teil fehlerhafte Daten übermittelt haben. Alle Steuerpflichtigen, die glauben solche fehlerhaften Mahnscheine erhalten zu haben, sollten nun zunächst abwarten, ob **die Einnahmenagentur den Bescheid annulliert**.

## Vorsteuerabzug für Ferienhäuser

Die Einnahmenagentur hat klargestellt, dass **eine Wohnimmobilie als betrieblich genutzte Immobilie gilt**, wenn sie für die **Ausübung einer touristischen Beherbergungstätigkeit** (als Ferienwohnung) genutzt werden soll, aus der sich mehrwertsteuerpflichtige Umsätze ergeben. Dies ist z. B. bei der Verwaltung von Ferienhäusern, der Vermietung von Zimmern usw. der Fall.

Folglich kann die MwSt. beim Kauf **der betrieblich genutzten** Wohneinheit in Abzug gebracht werden.



## Ersatzsteuer (ital. „cedolare secca“) von 26% bei Kurzzeitmiete

Der **Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024** sieht vor, den Steuersatz der Ersatzsteuer (ital. *cedolare secca*), unter bestimmten Voraussetzungen und beschränkt **auf Kurzzeitmietverträge, auf 26% anzuheben**. Es handelt sich um eine **optionale Regelung**, die bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen, sowie auf Wunsch des Steuerpflichtigen anwendbar ist. Bisher gibt es zwei Ersatzsteuersätze: den normalen Satz von 21% und den "begünstigten" Satz von 10%, der für sogen. „konventionierte Mietverträge" in Gemeinden mit Wohnungsnot gilt.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 soll nun den Art. 4 des G. D. 50/2017 abändern und den Ersatzsteuersatz, **beschränkt auf Kurzzeitmietverträge ab der zweiten Wohnung** auf 26% anheben.

Weiters möchten wir daran erinnern, dass derzeit die Steuerregelung für Kurzzeitmieten, sowohl bei Anwendung der Ersatzsteuer als auch bei ordentlicher Besteuerung, nur dann anerkannt wird, wenn **nicht mehr als vier** Wohnungen pro Steuerperiode vermietet werden. Ab der fünften Wohnung gilt die Tätigkeit als **gewerblich** und erfordert die Eröffnung einer MwSt.-Nummer.

Nachfolgend eine Übersicht zu den geplanten Änderungen:

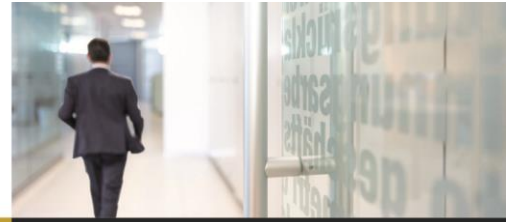
Aktuelle Bestimmung		Geplante Bestimmung	
1-4 Wohnungen	21% Ersatzsteuer (oder Anwendung ordentliche Besteuerung)	1 Wohnung	21% Ersatzsteuer (oder Anwendung ordentliche Besteuerung)
		2 bis 4 Wohnungen	26% Ersatzsteuer (oder Anwendung ordentliche Besteuerung)
Ab 5 Wohnungen	Betriebliche Tätigkeit	Ab 5 Wohnungen	Betriebliche Tätigkeit

Neben den oben genannten Änderungen bei der Besteuerung, ist zusätzlich die **Einführung eines nationalen Einheitskodexes für Kurzzeitvermietungen vorgesehen**. Der Kodex muss in Online-Anzeigen angegeben und in den vermieteten Wohnungen ausgehängt werden.

Darüber hinaus müssen die in den vermieteten Wohnungen installierten Anlagen **den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, über Rauchmelder verfügen und tragbare Feuerlöscher** an zugänglichen Stellen bereitgestellt werden. Inwieweit diese geplanten Regelungen auch für die Provinz Bozen gelten, welche eigene Brandschutzbestimmungen erlassen hat, ist noch unklar.

## Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für pauschalbesteuerte Kleinunternehmen ab 1. Januar 2024

Ab dem 1.1.2024 wird die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für alle pauschalbesteuerten Unternehmen (ital. „soggetti *forfettari*“) verpflichtend. Derzeit sind nur pauschalbesteuerte Steuersubjekte, welche im Jahr 2021 Einnahmen oder Vergütungen von mehr als Euro 25.000,00 erwirtschaftet haben, zur Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet.



Auch wenn der vorgenannte Schwellenwert im Jahr 2022 überschritten wurde, bestand für das Jahr 2023 keine Verpflichtung für die elektronischen Rechnungsstellung. **Ab dem 1. Januar 2024 wird die elektronische Rechnungsstellung für alle pauschalbesteuerten Steuersubjekte obligatorisch.**

Wir möchten unsere Mandanten daran erinnern, dass die **Einkommensgrenze** zur Beanspruchung der Pauschalbesteuerung bei **Euro 85.000,00** liegt. Wird der Grenzwert überschritten, entfällt die Pauschalbesteuerung ab dem folgenden Jahr. Übersteigen die Einnahmen und Vergütungen im laufenden Jahr Euro 100.000,00, kann die Pauschalbesteuerung bereits im laufenden Jahr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

## Steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke

Hiermit möchten wir Ihnen wie jedes Jahr einen kurzen Überblick über die steuerlichen Bestimmungen zu den Weihnachtsgeschenken geben.

Aus Sicht der **Ertragssteuern** stellen die Weihnachtsgeschenke in der Regel Repräsentationsausgaben dar. Es sind bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Zielgruppe der Beschenkten zu beachten. Die Ausgaben müssen der **Promotion bzw. Verkaufsförderung oder der Öffentlichkeitsarbeit** dienen und in diesem Zusammenhang müssen sie im **Verhältnis** zum voraussichtlich erwarteten Nutzen **angemessen** sein.

Geschenke bis zu einem **Stückwert** von **Euro 50,00** sind **zur Gänze abzugsfähig**. Für die größeren Geschenke ist die in Staffelform gegliederte Beschränkung der Repräsentationsausgaben zu beachten (siehe nachfolgende Tabelle). Aus Sicht der **MwSt.** hat man zwischen **eigenen** Handels- oder Produktionswaren und **Fremdwaren** zu unterscheiden.

### Eigene Waren

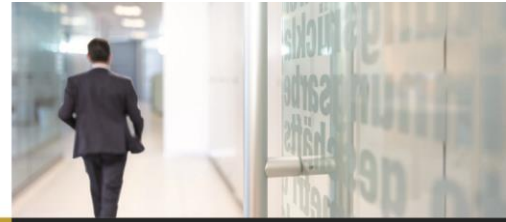
Bei Geschenken, die unter die **eigene Produktions- oder Handelstätigkeit** fallen, ist die MwSt. im Einkauf bzw. bei der Produktion ordnungsgemäß absetzbar, weshalb die unentgeltliche Abtretung einen steuerbaren Umsatz darstellt (d.h. man hat eine **Rechnung mit MwSt.** auszustellen). Die Abwälzung der MwSt. kann vermieden werden, indem eine **Eigenrechnung** ausgestellt wird oder mittels Aufzeichnung in einem eigenen "Register der Geschenke".

### Fremdware

Geschenke, die **nicht Güter eigener Herstellung oder Handelsware** darstellen, sind in der Regel als **Repräsentationsausgaben** zu betrachten und die **MwSt.** ist **nicht absetzbar**. Lediglich bei Geschenken mit einem Stückwert von bis zu Euro 50,00 ist die MwSt. im Einkauf gänzlich absetzbar. Die unentgeltliche Abtretung dieser Güter stellt auf keinen Fall einen steuerbaren Umsatz dar und es ist daher auch **keine Eigenrechnung** auszustellen.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenkverpackung zusammengefasst sind (z.B. Weihnatskörbe), ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einheitswert der gesamten Verpackung und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände ausschlaggebend.

Als Nachweis für Zwecke der Ertragsteuern (betriebliche Zugehörigkeit), sowie auch zur Vermeidung der Verkaufsvermutung, empfehlen wir für die Übergabe von Geschenken einen Transport- oder Lieferschein auszustellen. Sondervorschriften gelten für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern (z.B. Weine oder Spirituosen).



## Geschenke an Arbeitnehmer

Für Geschenke an Arbeitnehmer von Waren, die **nicht** vom Unternehmen vertrieben werden, gilt **kein MwSt.-Abzug** (auch für geringwertige Geschenke). Für Waren, die vom Unternehmen selbst vertrieben bzw. produziert werden, gilt auch bei lohnabhängigen Mitarbeitern der Abzug der MwSt.. Diese Aufwendungen stellen Personalkosten dar.

Wie bereits in unserem [Rundschreiben 4/2023](#) erwähnt, sieht das G. D. 48/2023 nur für Arbeitnehmer und gleichgestellte Subjekte **mit zu Lasten lebenden Kindern**, die **Erhöhung der Steuerfreigrenze für Sachbezüge und Zusatzleistungen** (ital. „*fringe benefits*“) auf **Euro 3.000,00** vor.

Die Steuerfreigrenze (Euro 3.000,00 für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern oder 258,23 für alle andern) gilt für die den Mitarbeitern **gewährten Güter und Dienstleistungen** (einschließlich des *fringe benefit* für die Privatnutzung des Firmen-PKW's), sowie den **rückerstatteten Wasser-, Strom- und Gaskosten**. Wird der Schwellenwert **überschritten, muss der gesamte Betrag vom Mitarbeiter besteuert werden**.

In den hier folgenden Tabellen werden die wichtigsten Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke in aktualisierter Form dargestellt:

## Fremdware - Unternehmen

Art der Geschenke		UNTERNEHMEN		
		MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	IRPEF/IRES
an KUNDEN	Geschenke ≤ Euro 50,00	JA (auch für Lebensmittel & Getränke)	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke > Euro 50,00	NEIN		abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 und Euro 50 Mio. - 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	<b>zur Gänze</b> im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000,00)

## Fremdware - Freiberufler

Art der Geschenke		FREIBERUFLER		
		MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	IRPEF/IRES
an KUNDEN	Geschenke ≤ Euro 50,00	JA (auch für Lebensmittel & Getränke)	MwSt.-pflichtig (Rechnungslegungspflicht)	bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen
	Geschenke > Euro 50,00	NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	<b>zur Gänze</b> im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000,00)



## Eigene Ware – Unternehmen & Freiberufler

Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/RES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an Kunden	Geschenke ≤ Euro <b>50,00</b>	<b>JA</b>	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke > Euro <b>50,00</b>			abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50,00 Mio. - 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.
an lohnabhängige <b>MITARBEITER</b>		<b>JA</b>	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 3.000,00)

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

*Ihr Beratungsteam*

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.*